

Kapitel 8

Scharia: Zu den Rechtsvorschriften im Koran

Die Scharia: Wegweisende Vorschriften

In allen traditionellen Gesellschaften waren und sind religiöse und soziale Rechtsvorschriften, absolute Tabus und orientierende Normen eng verknüpft. Das gilt auch für die rechtlichen Aussagen im Koran: Sie sind eng verbunden mit religiösen Pflichten.

Die religiösen Gesetze und Regeln werden als „Scharia“ bezeichnet, was im Arabischen „Weg zur Wasserquelle“ bedeutet, also den Weg zum ewigen Leben durch Einhaltung der Rechtsvorschriften meint. Der Koran ist im Islam die wichtigste, aber nicht die alleinige Quelle des Rechts.¹ Ich blicke hier nur auf einige Aussagen im Koran.

Auffällig ist: Das Wort „Strafe“ ist einer der häufigsten Begriffe im Koran, wie schon der Übersetzer Hartmut Bobzin bestätigt (s.o.). Wird in den Mekka-Suren vor allem auf die furchtbaren Höllenstrafen im Jenseits verwiesen, in immer gleichen Worten und Bildern, geht es in den Medina-Suren um ganz konkrete Strafen oder Bußauflagen im Alltag des Gemeinwesens.

Einerseits handelt es sich um Wiedergutmachungspflichten (z. B. „Blutgeld“), die vermutlich aus den vorislamischen, arabischen Stammestraktionen übernommen wurden, andererseits um – aus heutiger Sicht – oft extrem harte und entwürdigende Bestrafungen und Abschreckungsmaßnahmen.

Im Mittelalter und in der Antike waren barbarische Strafen bekanntlich auch im europäischen Raum selbstverständlich. Bis in die Neuzeit wurden Hexen verbrannt, Ketzer zu Tode gefoltert, sog. Vagabunden ohne Gerichtsurteil aufgehängt, Menschen jahrelang ohne Gerichtsurteil eingekerkert, öffentlich gedemütigt (Pranger) und körperlich misshandelt.

Man lese nur nach, wie die Kirche um 1535 mit den sog. Wiedertäufern von Münster verfuhr, nachdem deren „Gottesreich“ zurückerobert worden war; ganz abgesehen von der staatlich organisierten Vergasung von Millionen Männern, Frauen und Kindern (Holocaust) während des Zweiten Weltkrieges durch die Nazis.

Der Westen hat wirklich keine Legitimation, sich hier moralisch überlegen zu fühlen. Aber all das (körperliche Misshandlungen, Folter, öffentliche Demütigungen) ist zumindest heute rechtlich untersagt und moralisch tabuisiert, und auch die Todesstrafe ist in den meisten Ländern des Westens (nicht in allen!) abgeschafft.

Nun zu den Strafen, die der Koran in etlichen Suren vorsieht. Problematisch wird's dabei vor allem, wenn früher selbstverständliche barbarische Strafen auch in unseren „aufgeklärten“ Zeiten Anwendung finden sollen.

¹ Bei Wikipedia (*„Scharia“*) heißt es: „Der Koran ist die wichtigste Quelle islamischen Rechts. Allerdings enthält er nur einige Rechtsnormen, ferner einzelne Anweisungen, die lediglich als Grundlage einer allgemeinen, umfassenden Gesetzgebung gelten können. Rund 500 Verse weisen einen rechtlichen Bezug auf. Die meisten davon behandeln **religiöse Ritualvorschriften** und nur einige Dutzend beschäftigen sich mit straf- und zivilrechtlichen Fragestellungen. Die letzte Kategorie lässt sich noch in **Erb-, Ehe- und Familienrecht** sowie einige Strafbestimmungen und die Almosensteuer untergliedern.“

Verbote und Gebote

In verschiedenen Suren (z. B. Sure 2 „Die Kuh“, Sure 5 „Der Tisch“, Sure 17 „Die Nachtreise“) werden Verbote und Pflichten für die Gläubigen aufgeführt.

Zu den rituellen Pflichten gehören u.a. die fünf täglichen Gebete einschließlich der rituellen Reinigungen² sowie der Ausrichtung (Qibla) zur „unverletzlichen Moschee“ in Mekka, die Gabe von Almosen (sie ist Ausdruck einer stark verankerten sozialen Fürsorge vor allem für Waisen, Arme, Witwen u.a.), das Fasten im Monat Ramadan, die Pilgerfahrt nach Mekka, verbunden mit etlichen rituellen Handlungen, die Rezitationen aus dem Koran, die strikte Einhaltung der Nahrungsverbote, um nur die wichtigsten zu nennen.

Diese rituellen Vorgaben sind hinlänglich bekannt, sie dienen dazu (wie alle religiösen Rituale), die Gemeinschaft der Gläubigen und den Zusammenhalt zu festigen, die eigene Zugehörigkeit religiös-spirituell bzw. emotional zu erleben und zu demonstrieren.

All diese Verbote und Pflichten finden sich – aus heutiger Sicht sehr unsystematisch – verteilt in verschiedenen Suren. Gleich am Anfang des Koran in Sure 2 „Die Kuh“ werden u.a. angesprochen: die Gebetsrichtung Qibla (Vers 142 ff.)³, das sog. „Vollziehen der Umra“ bei der Pilgerfahrt (Vers 158), Speiseverbote (Vers 173)⁴, das Recht auf Wiedervergeltung für getötete Verwandte, inkl. die Blutgeldregelung (Vers 178 ff.), Regelungen zum Fasten im Ramadan (Vers 183 ff.), Verbot des Betrug (Vers 188), weitere Regelungen zur Pilgerfahrt (Vers 196), Verbot von Wein und Glücksspiel (Vers 219), Verbot der Heirat von Heidinnen (Vers 221), Regelungen zur Menstruation (Vers 222), ausführliche Regelungen zur Scheidung (Vers 226 ff.) und zur Witwenversorgung (Vers 240), zur Gabe von Almosen (Vers 261ff.), zum Zinsverbot (Vers 275) sowie Regelungen bei Zahlungsschwierigkeiten bzw. zum Umgang mit einem überlassenen Pfand (Vers 280 ff.).

Auch Sure 5 „Der Tisch“ formuliert als letzte Offenbarung 632 n. Chr. etliche Gebote und Regelungen: Speiseverbote in Vers 3 (vgl. Fußnote), Heiratsregeln (Brautgeld, keine Unzucht, keine Geliebten) in Vers 5, Strafen bei Meineid (Speisung oder Bekleidung von zehn Armen, Freilassung eines Gefangenen oder Sklaven) in Vers 89,

² Sure 5 „Der Tisch“, Vers 6 beschreibt die vorgeschriebenen **Reinigungsrituale** beim Gebet; ebenso Sure 4 „Die Frauen“ in Vers 43 (nicht mit Samen befleckt oder angetrunken zum Gebet kommen (!); ggf. Sand statt Wasser zur Reinigung nutzen).

³ Kurze Regelungen zum **Freitagsgebet** finden sich in Sure 62 „Das Versammeln“. Der Freitag gilt als Tag des Versammelns zum gemeinsamen Gebet; er ist aber nicht notwendig ein Feiertag.

⁴ **Speiseverbote**: Welche Tiere geopfert und verspeist werden dürfen, wird auch in anderen Suren thematisiert. Zum Beispiel in Sure 6 „Das Vieh“: Hier werden alte, vorislamische Verbote aufgehoben, dann heißt es in Vers 145: *„Sprich: »In allem, was mir offenbart wurde, finde ich nichts, was verboten wäre, außer Verendetes oder vergossenes Blut oder Schweinefleisch - denn dies ist ein Greuel - oder Unheiliges, über dem ein anderer als Allah angerufen wurde.« Wer aber gezwungen wird, ohne Begierde und ohne Ungehorsam, nun, dann ist dein Herr verziehend und barmherzig.“* - Das Verbot findet sich auch in Sure 16 „Die Biene“, Vers 115. - Sehr viel ausführlicher zählt die zuletzt offenbarte Sure 5 „Der Tisch“ Speiseverbote auf (Vers 3): *„Verboten ist euch Verendetes, Blut, Schweinefleisch und das, worüber ein anderer Name als Allahs (beim Schlachten) angerufen wurde; das Erwürgte, das Erschlagene, das durch Sturz oder Hörnerstoß Umgekommene, das von reißenden Tieren Angefressene, außer dem, was ihr geschlachtet habt, (bevor es starb), und das auf Opfersteinen Geschlachtete, und Weissagung durch Pfeillose. Das alles ist Frevel.“*

Verbot von Wein bzw. Berauschendem, Glücksspiel, Opfersteinen, Lospfeilen⁵: diese „sind ein Greuel, Satans Werk“ in Vers 90 f. usw.

Auffällig ist, dass die Speiseverbote mit der Zeit immer umfassender und detaillierter wurden; dass dahinter konkrete Anlässe oder Fragen an den Gesandten standen, kann nur vermutet werden. Gern wird spekuliert, ob solche Regelungen und Tabus eine medizinisch-gesundheitliche Dimension hatten oder vorrangig der religiösen Identifikation und Abgrenzung dienten.

So oder so: Ich hatte beim Lesen den Eindruck, dass Mohammed immer wieder mal Anlässe sah, das soziale Zusammenleben und den religiösen Zusammenhalt durch entsprechende Vorgaben zu regeln.

Doch kein Bilderverbot im Koran?

Zu einem „Bilderverbot“, das ja in der Bibel bzw. im Tanach zu den sog Zehn Geboten zählt („Du sollst dir kein Bildnis machen.“)⁶ habe ich übrigens im Koran nichts gefunden; die Frage scheint ohnehin auch innerhalb des Islam umstritten. Allerdings fehlen in allen Moscheen bildliche Darstellungen.

Mohammed ließ nur die sog. Götzenidole in Mekka entfernen, offenbar hatte er Sorge, dass Bilder oder Skulpturen so verehrt werden, wie es seines Erachtens nur Allah gebührt. Warum nun heutzutage selbst der Prophet in keiner Form bildnerisch dargestellt werden darf, ist mir ein Rätsel. Die Sorge vor einer reinen Bildverehrung hat sich hier offenbar zu einem merkwürdigen Tabu verselbstständigt.⁷

Während sich Islam und Judentum in diesem Bilder- und Darstellungsverbot einig sind, ist das Christentum bekanntlich einen anderen Weg gegangen: Nicht nur Jesus wird in verschiedensten Szenen und Formen bildnerisch oder skulptural dargestellt, selbst von Gott gibt es nicht nur abstrakt symbolische Darstellungen (Dreieck, Kreis), sondern auch körperliche Abbildungen, die zumeist einen bärtigen (älteren) Mann zeigen. Im Islam undenkbar!

Ob mit oder ohne Bilderverbot: Im Kontext aller drei Religionen sind im Verlauf der Jahrhunderte grandiose Kunstwerke entstanden.

⁵ Die „Lospfeile“ oder „Pfeillose“ beziehen sich auf eine vorislamische Orakelpraxis an der Hubal-Figur, die in der Kaaba aufgestellt war. Auch hier wird der historische Bezug der Aussagen deutlich!

⁶ **Bilderverbot:** Wörtlich steht im 2. Buch und im 5. Buch Mose: „Du sollst dir kein Gottesbild machen und keine Darstellung von irgendetwas am Himmel droben, auf der Erde unten oder im Wasser unter der Erde.“ (Ex 20; Dtn 5). - Das Christentum hat dieses Verbot weitgehend ignoriert. So kann man halt auch mit göttlichen Vorschriften umgehen.

⁷ Es gab auch im frühen Islam **Bilder Mohammeds**, etwa von der ersten Offenbarung des Engels Gabriel an Mohammed (1307 in der Persischen Weltchronik des Rashid al-Din, abgebildet in der FR 10/11.01.2016). Zu Bilderverboten und Bilderstörungen kam es gelegentlich auch im Christentum (Byzanz 8. Jhd., Calvinismus). (Vgl. Wikipedia „*Ikonoklasmus*“).

Die Zehn Gebote und der Koran

Eine an die sog. Zehn Gebote erinnernde Zusammenstellung von Geboten und Verboten überliefert Mohammed in Sure 17 „Die Nachtreise“, Vers 22 bis 39: Allah keine andere Gottheit zur Seite stellen, gütig und ehrerbietig gegen die Eltern sein, die Verwandten, Armen und Reisenden unterstützen, aber kein „Verschwender“ sein, nicht töten, keine Unzucht treiben, das Vermögen der Waisen respektieren, Verträge einhalten, nicht betrügen, sich nicht mit Dingen befassen, „wovon du kein Wissen hast“, nicht überheblich sein.

Auch in anderen Suren sind immer wieder entsprechende Gebote zu finden. Eine systematische, geschlossene Auflistung wie in der Bibel (Ex 20, 2-17 und Dtn 5, 6-21) fehlt aber.

Auf diese im Tanach (hebräische Bibel) bzw. in der Tora (5 Bücher Mose) überlieferten Zehn Gebote⁸, immerhin ganz wesentliche Anweisungen Gottes, die, in direkter Rede verfasst, also eine direkte Allah-Botschaft enthalten, geht der Koran inhaltlich erstaunlicher Weise nicht explizit ein!⁹

Dabei sind doch mit den Zehn Geboten zentrale Normen und Grundsätze formuliert, die nicht nur für Juden und Christen von Bedeutung sind. Gerade die Gesamtübersicht, die in der Bibel gleich zweimal (im 2. und im 5. Buch Mose) dargestellt wird, macht sie zudem relativ einprägsam.

Der Koran behauptet – bezogen auf die Tafeln vom Berg Sinai – lediglich, dass die „Kinder Israels“ über die Allah-Botschaft „uneins geworden“ seien und sie so gewissermaßen verraten hätten.¹⁰

Das gleiche gilt für die Christen, denen ebenfalls mit den Evangelien Allahs Wille schriftlich vorliegen würde; auch sie seien uneins geworden. Beide Gruppen hätten zudem, wie schon erwähnt, Allahs Botschaften verfälscht.

Auf drei Gebote/Verbote und damit verbundene Strafandrohungen im Koran möchte ich etwas näher eingehen. Biblisch gesprochen geht es um diese Gebote: Du sollst nicht töten! Du sollst nicht ehebrechen! Du sollst nicht stehlen!

⁸ In den sog. **Zehn Geboten** wendet sich Jahwe in direkter Rede an die Israeliten, sein auserwähltes Volk. Eigentlich werden mehr als zehn Gebote oder Weisungen übermittelt; die Zusammenstellung ist im Verlauf der Jahrhunderte mehrfach redaktionell bearbeitet worden (vgl. Wikipedia „Zehn Gebote“). In der hebräischen Bibel (Tanach) werden sie im 2. Buch Mose (Ex 20, 2-17) und (mit leichten Modifizierungen) im 5. Buch Mose (Dtn 5, 6-21) aufgelistet. In die christliche Bibel (AT) wurden sie in modifizierter Form übernommen.

⁹ In Sure 7 „Die Anhöhen“ heißt es in Vers 145 bezogen auf Mose: „Und Wir schrieben für ihn auf die Tafeln eine Ermahnung und Erklärung für alle Dinge. (...)“ und in Vers 154. nachdem die Tafeln angesichts der Kalb-Verehrung seines Volkes zerbrochen: „Und als sich Moses' Zorn beruhigt hatte, las er die Tafeln auf. In ihrer Inschrift war Rechtleitung und Barmherzigkeit für jene, die ihren Herrn fürchten.“ - Das ist nun m. E. eine sehr dünne Wiedergabe der Zehn Gebote!

¹⁰ Sure 11 „Hud“, Vers 110: „Wahrlich. Wir gaben schon Moses die Schrift, doch darüber entstand Uneinigkeit. (...)“

Tötungsverbote („Du sollst nicht töten!“)

Zunächst zum Tötungsverbot, das im Katholizismus und Luthertum als das 5. Gebot gilt: „*Du sollst nicht töten.*“ bzw. im Tanach wörtlich: „*Du sollst nicht morden.*“ - Ein nicht unwesentlicher Unterschied!

Zwei Tötungsverbote

In Sure 17 „Die Nachtreise“ werden zwei Tötungsverbote ausgesprochen.¹¹ Zunächst in Vers 31: „*Und tötet eure Kinder nicht aus Furcht vor Verarmung. Wir werden sowohl sie wie euch versorgen. Sie zu töten ist wahrlich eine große Sünde.*“

Das bezieht sich, so eine Fußnote von Murat W. Hofmann, auf die in Arabien verbreitete Tötung von Säuglingen (vor allem von Mädchen) bei armen Familien, hat also einen konkreten historischen Bezug. Nach M. W. Hofmann bedeutet der Vers auch, dass eine Abtreibung aus sozialer Indikation (soziale bzw. familiäre Notlage der Frau) nicht erlaubt sei.

In Vers 33 heißt es dann: „*Und tötet keinen Menschen – Allah hat das Leben unverletzlich gemacht – , es sei denn mit Berechtigung. Wurde aber jemand rechtswidrig getötet, so geben wir seinem nächsten Verwandten Vollmacht (zur Vergeltung). Doch er sei im Töten (der Mörder) nicht maßlos. (Unsere) Hilfe ist ihm gewiss.*“

Hier wird also die Unverletzlichkeit des Lebens betont. Es wird aber auch von möglichen Ausnahmen gesprochen, etwas, das ja auch unser modernes Rechtssystem kennt, das zwischen Totschlag und Mord unterscheidet (einerseits z. B. Töten aus Notwehr, Töten im Verteidigungskrieg, andererseits heimtückischer Mord).

Wann nach Sure 17: 33 eine „Berechtigung zum Töten“ vorliegt, wird ansonsten hier nicht dargelegt. Mehrere Suren verdeutlichen aber, dass sie im Kampf oder Krieg vorliegt oder im Fall der Selbstverteidigung. Im Koran gibt es darüber hinaus aber weitere Ausnahmen.

Vergeltung

So ist bei Mord oder bei (fahrlässiger) Tötung eines Menschen Vergeltung (sog. Blutrache) nicht nur legitim, sie wird sogar vorgeschrieben: „*O ihr, die ihr glaubt! Euch ist Wiedervergeltung für die Getöteten vorgeschrieben: Der Freie für den Freien, der Unfreie (Sklave) für den Unfreien, und die Frau für die Frau. Der aber, dem von seinem Bruder verziehen wird, zahle bereitwillig eine angemessene Entschädigung (als Blutgeld). (...)*“ (Sure 2 „Die Kuh“, Vers 178).

Ähnlich in Sure 5 „Der Tisch“, Vers 45: „*Und Wir hatten ihnen darin (im Buche Allahs) vorgeschrieben: Leben um Leben, Auge um Auge, Nase für Nase, Ohr für Ohr, Zahn um Zahn, und Wiedervergeltung auch für Wunden. Wer aber mildtätig vergibt, dem soll das eine Sühne sein.*“

Ein Appell an die Barmherzigkeit, aber das Recht auf Rache bzw. Vergeltung bleibt unberührt.

¹¹ **Tötungsverbot:** Sehr ähnlich auch nochmals in Sure 6 („Das Vieh“), Vers 151.

Offenbar werden Selbstjustiz und Blutrache – archaische Rechte, die es in vielen Kulturkreisen gab – in islamischen Ländern heute nach wie vor als legitimes Recht angesehen, wenn auch nicht mehr bzw. nicht mehr so häufig praktiziert wie früher.¹²

Westliche Gerichte betrachten dagegen jede Form von Selbstjustiz als Strafdelikt.

Keine Gläubige töten!

Der Koran untersagt ausdrücklich, andere Gläubige zu töten. Sure 4: 92: *„Kein Gläubiger sollte einen anderen Gläubigen töten, es sei denn aus Versehen.“* Wenn es aus Versehen passiert, ist u.a. ein Blutgeld an die Familie des Opfers fällig.

Vers 93: *„Wer einen Gläubigen mit Vorsatz tötet, dessen Lohn ist die Hölle; ewig soll er darin verweilen. (...)“* – Eine irdische Strafe wird hier nicht erwähnt. Demnach müssten schon Zigtausende Muslime in der Hölle schmoren; aber vermutlich hatte jeder, der einen Muslim tötete, plausible Argumente, warum dieser eben doch kein aufrechter Gläubiger war.

Interessant ist, wie der Koran die Geschichte von Kain und Abel erzählt (Sure 5 „Der Tisch“, Vers 27 ff., in der es einmal mehr um das frevelhafte Verhalten der Juden geht. Namentlich werden die *„beiden Söhne Adams“* nicht genannt. Nachdem der Ältere (Kain) den gottesfürchtigen Jüngeren (Abel) erschlagen hatte, wurde er zu einem *„der Verlorenen“*, aber er zeigte Reue (*„Und so wurde er reumütig.“*). Dem Reumütigen wird also verziehen, auch bei Mord!? Wie so oft empfinde ich auch hier die angeblich so klaren Aussagen im Koran widersprüchlich bzw. unklar.

Im Folgevers 32 heißt es dann aber – schwer verständlich: *„Aus diesem Grunde haben Wir den Kindern Israels angeordnet, dass wer einen Menschen tötet, ohne dass dieser einen Mord begangen oder Unheil im Lande angerichtet hat, wie einer sein soll, der die ganze Menschheit ermordet hat. Und wer ein Leben erhält, soll sein, als hätte er die ganze Menschheit am Leben erhalten.“* – Eine merkwürdige Aussage, zu der es sicher etliche Kommentare gibt. Offenbar bezieht sie sich nur auf die *„Kinder Israels“*. Aber wie hängt diese Aussage mit dem *„verlorenen“*, aber *„reumütigen“* Mörder Kain zusammen?

Der darauf folgende Vers 33 dieser Sure lässt einen dann schaudern: *„Wahrlich, der gerechte Lohn derer, welche Allah und Seinen Gesandten bekämpfen und auf Erde Verderben stiften, ist es, dass viele von ihnen getötet oder gekreuzigt oder dass ihnen Hände und Füße wechselseitig abgeschlagen oder dass sie aus dem Land verbannt*

¹² Bei Wikipedia lese ich zur **Vergeltung im Islam**: Bei Vergehen gegen Leib und Leben anderer Menschen wird die Wiedervergeltung nach Sure 5, 45 angewandt. Ein islamisches Gericht muss zuerst die Schuld des Täters feststellen. Dabei reichen die Aussage des Opfers und eines anderen Zeugen für eine Verurteilung aus. (...) Bei gerichtlich festgestellter Körperverletzung dürfen das Opfer oder seine Familie dem Täter unter Aufsicht des Richters die exakt gleiche Verletzung zufügen, die er dem Opfer zugefügt hatte. Der Täter muss zudem eine gute Tat für Gott begehen, etwa fasten oder eine Geldspende entrichten, früher einen Sklaven freilassen. Bei Tötungsdelikten wird der Täter nur dann getötet, wenn der nächste männliche Verwandte des Opfers dies vor Gericht verlangt. Zudem darf die Vergeltung gemäß Sure 2, 178 nur dann vollstreckt werden, wenn Täter und Opfer „gleich“ sind: Für einen Mann darf nur ein anderer Mann, für eine Frau eine andere Frau, für einen Sklaven ein Sklave getötet werden. (...) Ein Verfahren wird sofort eingestellt, wenn das Opfer dem Täter vergibt oder dieser glaubhaft und nachhaltig Reue bekundet.

Wer dieses Wiedervergeltungsrecht bricht, kann auf Antrag des Opfers oder seiner Familie strafverfolgt werden. Faktisch üben Opferfamilien jedoch oft Selbstjustiz, die als Blutrache für die Verletzung der Familienehre gesellschaftlich gebilligt und vielfach nicht verfolgt wird. Erst die Tötung dessen, der die Ehre verletzt hat, gilt als deren Wiederherstellung.

Wenn eine Wiedervergeltung wegen Ungleichheit von Täter und Opfer nicht möglich ist oder die Familie des Opfers sie nicht verlangt, kann diese dafür einen Blutpreis (*diyā*) beanspruchen. Für eine Frau ist das Blutgeld nur halb so hoch. Auch für Nichtmuslime ist es meist niedriger. (...) (Wikipedia „Vergeltung“)

werden. Das ist ihr Lohn im Diesseits, und im Jenseits wird ihnen schmerzliche Strafe zuteil. 34. Außer jenen, welche bereuen, bevor ihr sie in eurer Gewalt habt. Und wisset, dass Allah barmherzig und verzeihend ist.“

Diese Aussage bezieht sich zwar auf die bevorstehende Kämpfe mit den ungläubigen Mekkanern um 630 n. Chr., aber wer oder was hindert Fanatiker daran, dies als zeitlosen Auftrag zu verstehen?

Die Märtyrer und der Kampf für Allah

Im Kampf gegen die Mekkaner fordern Mohammed und die Suren immer wieder zu Entschlossenheit und Zuversicht auf; sie wenden sich gegen feiges Zurückweichen, mutlose vorschnelle Flucht oder gegen die Daheimgebliebenen, die erst gar nicht am Kampf teilnehmen und dafür fadenscheinige Gründe vorschieben. Gelobt wird, wer bereit ist, im Kampf für Allah sein Leben zu opfern. Wer als Märtyrer stirbt, ist nicht wirklich tot!

In Sure 2 „Die Kuh“ heißt es in Vers 4 - 6.: *„Diejenigen aber, die auf Allahs Weg getötet worden sind, ihr Wirken wird nicht umsonst gewesen sein. 5. Er wird ihnen vorangehen und alles für sie ordnen. 6. Und Er wird sie in das Paradies einführen, so wie Er es sie hatte wissen lassen.“*

In Sure 9 „Die Reue“, ebenfalls aus der Medina-Zeit, wird in Vers 111 ein „Tauschhandel“ angesprochen: Wer für Allah tötet und stirbt (als Märtyrer), dem wird das Paradies zugesagt: *„Siehe, Allah hat von den Gläubigen ihr Leben und ihren Besitz mit dem Paradies erkauft. Sie kämpfen auf Allahs Weg, töten und werden getötet. Das ist ein Ihn bindendes Versprechen, gewährleistet in der Thora, im Evangelium und im Koran. Und wer hält sein Versprechen getreuer als Allah? Freut euch daher des Tauschhandels, den ihr abgeschlossen habt. Das ist die große Glückseligkeit.“*

Auch Sure 3 „Das Haus des Imran“, Vers 158 macht den Märtyrern ein Versprechen: *„Und wahrlich, wenn ihr sterbt oder erschlagen werdet, werdet ihr zu Allah versammelt.“*

Und Sure 2 „Die Kuh“, Verse 154 - 157 macht die Märtyrer gleich (ohne Jüngstes Gericht) unsterblich: *„Und sprecht von denen, die auf Allahs Weg erschlagen wurden, nicht: »Sie sind tot.« Nein. Sie sind lebendig. Doch ihr nehmt es nicht wahr. 155. Und wahrlich, Wir werden euch mit Furcht prüfen sowie mit Hunger und Verlust an Besitz und Menschenleben und Früchten; doch verkünde den Standhaften Heil. 156. Ihnen, die da sprechen, wenn sie ein Unheil trifft: »Siehe, wir gehören Allah, und zu Ihm kehren wir heim.« 157. Segnungen über sie von ihrem Herrn und Barmherzigkeit! Sie sind die Rechtgeleiteten.“*

Mit solchen Versprechen und Zusagen im Rücken sollten damals (um 625/630 n. Chr.) Muslime in den Kampf gegen die „ungläubigen“ Mekkaner ziehen, die an ihrem Stammesglauben mit seinen vielen Gottheiten festhielten. Die Verse sollten die Zuversicht und Kampfbereitschaft der noch kleinen Schar der Muslime stärken. Das erklärt die Wortwahl.

Heute können solche Verse von opferbereiten muslimischen „Märtyrern“ nicht nur als ein Freibrief zum Töten von „Ungläubigen“ überall auf der Welt, sondern vermutlich auch als eine Aufforderung zum „Heiligen Krieg“ verstanden werden, in dem ihnen der direkte Weg ins Paradies winkt. Erneut zeigt sich, wie dringend nötig eine eindeutige Klarstellung der historischen Bezüge solcher Verse ist.

Selbstmord

Selbstmord wird m. W. nur an einer Stelle ausdrücklich tabuisiert (Sure 4 „Die Frauen“, Vers 29: *„(...) Und bringt euch nicht selbst ums Leben.“*), andererseits im Falle eines Ehebruchs der „sündigen“ Frau aber nahe gelegt (4: 15, s.u.).

Auch Vers 93, der das vorsätzliche Töten eines Gläubigen verbietet (unter Androhung eines ewigen Höllenaufenthalts, s.o.) kann als Selbstmordtabu interpretiert werden; ebenso die Aussage in Sure 2, Vers 195: *„(...) und stürzt euch nicht mit eigener Hand ins Verderben...“*.

Wie dazu die zahlreichen Selbstmordattentate islamistischer Glaubenskämpfer und Fanatiker passen, weiß ich nicht. Sie fühlen sich vermutlich als Märtyrer, die für Allah kämpfen und sterben, und nicht als Selbstmörder. Vermutlich erhalten sie vorher eine Absolution von religiösen Autoritäten, verbunden mit der Zusage materieller Versorgung der hinterbliebenen Familienmitglieder.

Ehebruch: Auspeitschungen und Steinigungen?

„Du sollst nicht ehebrechen!“

In Sure 4, Vers 15 wird im Fall von unmoralischem Verhalten der Frau (arab. *"fahischa"*), im Kern meint es Ehebruch, gesagt: *„Und wer von euren Frauen etwas Widerwärtiges (Unzucht) begeht. Nehmt vier von euch als Zeugen gegen sie. Und wenn sie es bezeugen, schließt sie in die Häuser ein, bis der Tod sie nimmt oder Allah ihnen einen Ausweg zeigt.“* – Tod oder Selbstmord, eine andere Lösung scheint es für die Frau nicht zu geben. Eine aktive Tötung sieht der Vers aber nicht vor.

Im Folgevers 16 heißt es sogar: *„Und die zwei von euch, die es begehen: straft beide. Und wenn sie bereuen und sich bessern, dann lasst von ihnen ab. Allah ist vergebend und barmherzig.“*¹³

In der später offenbarten Sure 24 „Das Licht“ heißt es gleich zu Beginn in Vers 2: *„Die Unzüchtige und den Unzüchtigen (Ehebrecherin und Ehebrecher) peitscht jeden von beiden mit hundert Hieben aus. (...) Und eine Anzahl Gläubige soll Zeuge ihrer Strafe sein.“*

Die Strafen für Ehebruch laut Sure 4 und Sure 24 sind nicht in Einklang zu bringen; grundsätzlich gilt, dass spätere Verse die früheren aufheben können; Sure 24 wäre demnach maßgeblich. Aha: Auch Allah kann also seine Meinung ändern bzw. dazulernen!

Trotzdem wurde (und wird!) in der muslimischen Welt auch die Steinigung als Todesstrafe für Ehebruch (bei verheirateten Männern oder Frauen, lediglich unverheiratete wurden ausgepeitscht) praktiziert, obwohl sie im Koran – anders als in der Bibel – nirgends erwähnt wird.¹⁴

Mohammed soll zwar den Überlieferungen (Hadithe) zufolge auch Steinigungen angeordnet haben, das aber dürfte eigentlich die Gültigkeit der Koranverse nicht aufheben. Also wurde behauptet, der Koranvers, der Steinigungen vorschreibe, sei

¹³ Noch uneindeutiger wird das Ganze durch Vers 17: *„Vergebung haben bei Allah nur diejenigen zu erwarten, welche Übles in Unwissenheit taten und (recht)zeitig bereuen; (...)“*

¹⁴ Bei Wikipedia „Steinigung“ werden sowohl die Bibelstellen genannt als auch die islamischen Länder aufgelistet, die Steinigungen nach wie vor vorsehen oder sogar praktizieren. Hier kann man sich auch über die grausame Durchführung informieren. Bekannt ist der Ausspruch von Jesus angesichts der bevorstehenden Steinigung einer Ehebrecherin: *„Derjenige von euch, der ohne Sünde ist, soll als erster den Stein auf sie werfen.“* (Joh 8, 7)

verschwunden (Mohammeds Witwe Aischa: Er wurde von einer Ziege gefressen!). Das Lachen bleibt einem angesichts solch barbarischer Strafen allerdings im Halse stecken.

In der islamischen Welt ist die Steinigungsstrafe in einigen Staaten und Regionen (aber nicht überall!) inzwischen aufgehoben worden. Die öffentlichen Auspeitschungen aber, die ja nicht nur Schmerz bedeuten und extrem demütigend sind, sondern auch schwere Gesundheitsschäden nach sich ziehen können, sind in etlichen islamischen Staaten weiterhin Teil der (Scharia-) Gesetzgebung.

Für die Auspeitschungen sind vier glaubwürdige Zeugen für einen Ehebruch nötig, bei unbewiesenen Anzeigen (Verleumdungen) drohen ebenfalls Auspeitschungen (achtzig Hiebe).

Auch in der Bibel (AT) ist die Steinigung von Ehebrechern durchaus vorgesehen, aber das ist Stoff aus archaischen Zeiten, der in der Rechtsprechung des Westens keine Rolle mehr spielt.

Handabschlagen bei Diebstahl!? („Du sollst nicht stehlen“)

Sure 5 „Der Tisch“, Verse 38 -39: *„Und der Dieb und die Diebin: Schneidet ihnen zur Vergeltung ihrer Taten ihre Hand ab, als abschreckende Strafe vor Allah; und Allah ist mächtig und weise. 39. Wer aber nach einer Sünde umkehrt und sich bessert, siehe, zu dem kehrt sich auch Allah, siehe, Allah ist verzeihend, barmherzig.“*

Murat W. Hofmann fügt hier eine Fußnote an, in der er darauf hinweist, dass *„diese harte Strafe, die gegen notleidende Diebe und in Notzeiten nicht anwendbar ist“*, nur im *„Gesamtgefüge islamischen Rechts“* zu verstehen sei und im übrigen *„viel, viel seltener verhängt (würde) als die Todesstrafe im Westen“*.

Andere Apologeten (Verteidiger) des Islam behaupten, das „Abschlagen der Hand“ sei hier rein allegorisch gemeint im Sinne von „den Kontakt zur Gemeinschaft trennen“. Nun ja, ganz offensichtlich ist dieser Vers vielen Gläubigen heute peinlich – zu Recht. Er steht in der zuletzt von Mohammed verkündeten Sure „Der Tisch“ (632 n. Chr.) und wurde über Jahrhunderte von vielen muslimischen Herrschern wörtlich ausgelegt.

Ich weiß nicht, ob es außerhalb der Herrschaftszonen von radikalen Islamisten heute noch ein muslimisches Land gibt, in dem dieser Vers (bzw. seine Anweisung) Teil der offiziellen Rechtsprechung ist bzw. in Urteilen angewandt und vollstreckt wird.

Dieser Vers ist ein weiteres gutes Beispiel dafür, dass die muslimische Welt m. E. gut beraten wäre, nicht mehr alle Verse des Koran als zeitlosen Auftrag Allahs zu betrachten; so wie ja auch das Christentum nicht mehr alle furchtbaren Strafandrohungen ernst nimmt, die das Alte Testament (3. Buch Mose) z. B. für Homosexualität, Ehebruch, Inzest oder respektlosen Umgang mit den Eltern vorsieht: nämlich die Todesstrafe!¹⁵

Ich fürchte aber, dass solche Ideen und Initiativen auch im heutigen Islam extrem schwierig, vielleicht sogar für Muslime lebensgefährlich wären. Viele, die einen modernen Islam wollen, angepasst an grundlegende Menschenrechte, versuchen

¹⁵ **Levitikus 20**, 9-18 zählt noch etliche weitere „Vergehen“ auf, die mit dem Tode zu bestrafen seien; die Bibel ist hier weit drastischer als der Koran. Gottseidank wird das heute von der modernen Rechtsprechung und auch von der großen Mehrheit der Menschen im Westen ignoriert. Eine Folge der Säkularisierung, die hier zu einer Humanisierung (!) führte.

daher eher, die Verse und Begrifflichkeiten neu zu interpretieren und „progressive Intentionen“ herauszulesen, ihre göttliche Herkunft aber nicht anzuzweifeln. Ich nehme mir die Freiheit, genau Letzteres zu tun. Die Lektüre des Koran hat mich diesbezüglich eher bestärkt.

Das Menschenbild und das Rechtsverständnis des Koran wurzelt m. E. noch tief in den Stammestraktionen der arabischen Halbinsel. Es spiegelt die militärischen und sozialen Herausforderungen einer kleinen Glaubensgemeinschaft im 7. Jahrhundert wider, die sich von Feinden umgeben fühlt, zugleich aber leidenschaftlich an den Sieg der eigenen Mission glaubt. Heute, wo der Islam zu den großen, etablierten Weltreligionen gehört, sind viele Verse des Koran historisch überholt bzw. „aus der Zeit gefallen“.